

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. November 1974 Nummer 65

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
222	29. 10. 1974	Gesetz über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Kirchenbezirke und Kirchengemeinden der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Nordrhein-Westfalen	1062
222	29. 10. 1974	Gesetz über die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Griechisch-Orthodoxe Metropolie von Deutschland	1062
223 2030	29. 10. 1974	Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG)	1062
610	29. 10. 1974	Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes	1066

222

Gesetz
über die Verleihung der Rechte
einer Körperschaft des öffentlichen Rechts
an Kirchenbezirke und Kirchengemeinden
der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen
Kirche in Nordrhein-Westfalen

Vom 29. Oktober 1974

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Dem Kirchenbezirk Rheinland und dem Kirchenbezirk Westfalen der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche sowie der Evangelisch-Lutherischen Kreuz-Gemeinde Bochum, der Evangelisch-Lutherischen (altlutherischen) Gemeinde Borghorst-Münster-Gronau, der Evangelisch-Lutherischen (altlutherischen) Trinitatiskirchengemeinde Dortmund, der Evangelisch-Lutherischen (altlutherischen) Auferstehungs-Kirchengemeinde Duisburg, der Evangelisch-Lutherischen (altlutherischen) Gemeinde Hagen-Lüdenscheid-Iserlohn und der Evangelisch-Lutherischen (altlutherischen) St. Christophorus-Gemeinde in Siegen der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche werden die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes und Artikel 22 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 5 Satz 2 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 verliehen.

§ 2

Die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erfolgt auf der Grundlage der Ordnung des Kirchenbezirks Rheinland der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 13. Dezember 1972 und der Ordnung des Kirchenbezirks Westfalen der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 4. November 1972 sowie der Gemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen (altlutherischen) Kirche in der Fassung durch die 28. Generalsynode der Evangelisch-Lutherischen (altlutherischen) Kirche vom 3. bis 7. Oktober 1966.

Änderungen der vorgenannten Kirchenordnungen sind dem Kultusminister anzuzeigen.

§ 3

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Oktober 1974

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)
Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Kultusminister
Girgensohn

– GV. NW. 1974 S. 1062.

222

Gesetz
über die Verleihung der Rechte
einer Körperschaft des öffentlichen Rechts
an die Griechisch-Orthodoxe Metropolie
von Deutschland

Vom 29. Oktober 1974

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Griechisch-Orthodoxen Metropolie von Deutschland werden die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes und Artikel 22 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 5 Satz 2 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 verliehen.

§ 2
Die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erfolgt auf der Grundlage der Verfassung der Griechisch-Orthodoxen Metropolie von Deutschland vom 20. Dezember 1972. Verfassungsänderungen sind dem Kultusminister anzuzeigen.

§ 3
Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Oktober 1974

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)
Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Kultusminister
Girgensohn

– GV. NW. 1974 S. 1062.

223

2030

Gesetz
über die Ausbildung
für Lehrämter an öffentlichen Schulen
(Lehrerausbildungsgesetz – LABG)

Vom 29. Oktober 1974

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Abschnitt
Allgemeines

§ 1
Ziel und Gliederung der Ausbildung

(1) Ziel der Ausbildung ist die Befähigung, ein Lehramt an öffentlichen Schulen selbständig auszuüben.

(2) Die Ausbildung gliedert sich in Studium und Vorbereitungsdienst.

§ 2
Studium

(1) Das Studium für ein Lehramt an öffentlichen Schulen ist an Wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen oder an vom Minister für Wissenschaft und Forschung und vom Kultusminister im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister für die Lehrerausbildung als gleichwertig anerkannten Einrichtungen im Hochschulbereich durchzuführen.

(2) Als wissenschaftliches Studium im Sinne dieses Gesetzes gilt auch das Studium an Kunsthochschulen und Musikhochschulen.

(3) Das Studium umfaßt am Ausbildungsziel orientierte erziehungswissenschaftliche und fachwissenschaftliche Studien.

In das erziehungswissenschaftliche Studium sind gesellschaftswissenschaftliche Studien, in das fachwissenschaftliche und erziehungswissenschaftliche Studium sind fachdidaktische und schulpraktische Studien einzubeziehen.

(4) Die Regelstudiendauer richtet sich nach dem angestrebten Lehramt.

§ 3
Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen ist an Gesamtseminaren für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer und an den ihnen zugeordneten Schulen abzuleisten.

(2) Aufgabe des Vorbereitungsdienstes ist die wissenschaftlich fundierte Ausbildung für die berufspraktische Tätigkeit. Zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst gehört selbständige Unterrichtstätigkeit.

(3) Die Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes richtet sich nach dem angestrebten Lehramt.

§ 4
Lehrämter

Es gibt folgende Lehrämter:

1. Lehramt für die Primarstufe,
2. Lehramt für die Sekundarstufe I,
3. Lehramt für die Sekundarstufe II,
4. Lehramt für Sonderpädagogik.

II. Abschnitt
Erwerb der Befähigung zu einem Lehramt

§ 5

Lehramt für die Primarstufe

(1) Wer die Befähigung zum Lehramt für die Primarstufe erwerben will, muß aufgrund eines Studiums mit einer Regelstudiedauer von sechs Semestern oder von drei Studienjahren die Erste Staatsprüfung für dieses Lehramt ablegen, einen Vorbereitungsdienst von achtzehn Monaten leisten und die Zweite Staatsprüfung für dieses Lehramt ablegen.

(2) Die Befähigung zum Lehramt für die Primarstufe wird durch das Bestehen der Zweiten Staatsprüfung für dieses Lehramt erworben.

§ 6

Lehramt für die Sekundarstufe I

(1) Wer die Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I erwerben will, muß aufgrund eines Studiums mit einer Regelstudiedauer von sechs Semestern oder von drei Studienjahren die Erste Staatsprüfung für dieses Lehramt ablegen, einen Vorbereitungsdienst von achtzehn Monaten leisten und die Zweite Staatsprüfung für dieses Lehramt ablegen.

(2) Die Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I wird durch das Bestehen der Zweiten Staatsprüfung für dieses Lehramt erworben.

§ 7

Lehramt für die Sekundarstufe II

(1) Wer die Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II erwerben will, muß aufgrund eines Studiums mit einer Regelstudiedauer von acht Semestern oder von vier Studienjahren die Erste Staatsprüfung für dieses Lehramt ablegen, einen Vorbereitungsdienst von achtzehn Monaten leisten und die Zweite Staatsprüfung für dieses Lehramt ablegen.

(2) Die Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe II wird durch das Bestehen der Zweiten Staatsprüfung für dieses Lehramt erworben.

§ 8

Lehramt für Sonderpädagogik

(1) Wer die Befähigung zum Lehramt für Sonderpädagogik erwerben will, muß aufgrund eines Studiums mit einer Regelstudiedauer von acht Semestern oder von vier Studienjahren die Erste Staatsprüfung für dieses Lehramt ablegen, einen Vorbereitungsdienst von achtzehn Monaten leisten und die Zweite Staatsprüfung für dieses Lehramt ablegen.

(2) Die Befähigung zum Lehramt für Sonderpädagogik wird durch das Bestehen der Zweiten Staatsprüfung für dieses Lehramt erworben.

§ 9

Mehrere Lehrämter

(1) Wer die Befähigung zu einem Lehramt erworben hat, kann die Erste Staatsprüfung für ein weiteres Lehramt ablegen, wenn er sich durch Erweiterung seiner Studien auf die durch die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für dieses Lehramt festgelegten Anforderungen vorbereitet hat.

Durch das Bestehen der Prüfung wird die Befähigung zu diesem Lehramt erworben.

(2) Wer die Ersten Staatsprüfungen für mehrere Lehrämter bestanden hat, erwirbt die Befähigung zu diesen Lehrämtern durch Ableisten des Vorbereitungsdienstes und Bestehen der Zweiten Staatsprüfung für eines dieser Lehrämter. Wer bereits einmal wegen mangelnder Eignung aus dem Vorbereitungsdienst für ein Lehramt entlassen worden ist oder die

Zweite Staatsprüfung für dieses Lehramt nicht bestanden hat, kann nicht nach Satz 1 die Befähigung zu diesem Lehramt erwerben.

(3) Im Rahmen einer weiteren Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt werden Teilprüfungen aus bestandenen Ersten Staatsprüfungen für ein Lehramt nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung anerkannt.

§ 10
Prüfungsämter

(1) Die Ersten Staatsprüfungen werden vor Staatlichen Prüfungsämtern abgelegt, die in der Regel am Sitz von Wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen errichtet werden.

(2) Die Zweiten Staatsprüfungen werden vor Staatlichen Prüfungsämtern abgelegt, die in der Regel am Sitz von oberen Schulaufsichtsbehörden errichtet werden.

(3) Die Prüfungsämter unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht des Kultusministers.

III. Abschnitt
Inhalt des Studiums

§ 11

Studium für das Lehramt für die Primarstufe

Das Studium für das Lehramt für die Primarstufe umfaßt:

1. das erziehungswissenschaftliche Studium,
2. das Studium eines Lernbereichs der Primarstufe und
3. das Studium eines Unterrichtsfaches im Verhältnis 1:1:1.

§ 12

Studium für das Lehramt für die Sekundarstufe I

Das Studium für das Lehramt für die Sekundarstufe I umfaßt:

1. das erziehungswissenschaftliche Studium und
2. das Studium von zwei Unterrichtsfächern im Verhältnis 1:1:1.

§ 13

Studium für das Lehramt für die Sekundarstufe II

(1) Das Studium für das Lehramt für die Sekundarstufe II umfaßt:

1. das erziehungswissenschaftliche Studium,
2. a) das Studium eines Unterrichtsfaches oder
b) das Studium einer beruflichen Fachrichtung und
3. a) das Studium eines Unterrichtsfaches oder
b) das Studium einer beruflichen Fachrichtung im Verhältnis 1:2:1.

(2) An die Stelle des Studiums nach Absatz 1 Nr. 3 kann das Studium der Sondererziehung und Rehabilitation treten.

§ 14

Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik

Das Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik umfaßt:

1. das erziehungswissenschaftliche Studium,
2. das Studium der Sondererziehung und Rehabilitation und
3. a) das Studium eines Unterrichtsfaches oder
b) das Studium einer beruflichen Fachrichtung im Verhältnis 1:2:1.

IV. Abschnitt

Berücksichtigung von Studien,
Prüfungen und Lehrbefähigungen

§ 15

Anrechnung von Studien
und vorzeitige Zulassung

(1) Der Kultusminister kann gleichwertige Studien, die an Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 verbracht worden sind und nicht den §§ 11 bis 14 entsprechen, als Studium im Sinne dieses Gesetzes anerkennen.

(2) Studien, die an anderen Hochschulen als den in § 2 genannten Hochschulen verbracht worden sind und den in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung zu einer Ersten Staatsprüfung angerechnet werden. Die Entscheidung treffen die Leiter der Staatlichen Prüfungsämter für die Erste Staatsprüfung.

(3) Der Kultusminister kann ausnahmsweise einen Kandidaten aufgrund besonderer beruflicher oder außerhalb eines Studiums für ein Lehramt erbrachter wissenschaftlicher Leistungen oder aufgrund besonderer Lebensumstände vorzeitig zu einer Ersten Staatsprüfung zulassen.

§ 16

Anerkennung von Prüfungen
und Lehrbefähigungen

(1) Der Kultusminister kann eine außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen abgelegte Lehramtsprüfung als Erste Staatsprüfung für ein entsprechendes Lehramt im Sinne dieses Gesetzes anerkennen.

(2) Der Kultusminister kann im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister eine andere für ein Lehramt geeignete Prüfung als Erste Staatsprüfung anerkennen; sofern in dieser Prüfung kein erziehungswissenschaftliches Studium nachgewiesen worden ist, muß der Nachweis im Rahmen der Zweiten Staatsprüfung erbracht werden.

(3) Der Kultusminister kann eine außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen erworbene Lehrbefähigung als Befähigung zu einem entsprechenden Lehramt im Sinne dieses Gesetzes anerkennen. Sofern diese Lehrbefähigung außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erworben worden ist, ist zur Anerkennung das Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister erforderlich.

§ 17

Anerkennung von Prüfungen
als Teilprüfungen

Der Kultusminister kann eine für ein Lehramt geeignete Abschlußprüfung einer Fachhochschule oder eine Abschlußprüfung eines entsprechenden Studienganges an einer Gesamthochschule nach näherer Bestimmung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen als Teilprüfung im Rahmen einer Ersten Staatsprüfung anerkennen.

V. Abschnitt

Fortschreibung

§ 18

(1) Maßnahmen der Fortbildung sollen den Lehrer in die Lage versetzen, den sich ändernden Anforderungen seines Amtes zu entsprechen.

(2) Die Verpflichtung des Lehrers zur Fortbildung umfaßt auch die Teilnahme an Veranstaltungen innerhalb unterrichtsfreier Zeiten.

(3) Fortbildungsveranstaltungen sind in der Regel regional durchzuführen. Dies ist Aufgabe der Gesamtseminare für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer in Zusammenarbeit mit den Hochschulen und in Abstimmung mit anderen Trägern der Lehrerfortbildung.

(4) Zentrale Einrichtung des Landes für die Lehrerfortbildung, für die Weiterbildung im Sinne des Weiterbildungsge setzes und für die Curriculumentwicklung ist ein Landesinstitut. Das Landesinstitut nimmt seine Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Hochschulen, insbesondere der Fernuniversität, wahr.

§ 19

Erwerb zusätzlicher Qualifikationen

(1) Der Inhaber eines der in § 4 genannten Lehrämter kann im Rahmen seiner Lehramtsbefähigung nach Erweiterung seiner Studien zusätzliche Qualifikationen erwerben.

(2) Der Kultusminister bestimmt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister, welche Qualifikationen erworben werden können; er erläßt die zur Ordnung der Verfahrensweise erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

(3) Dem Inhaber eines Lehramtes, der eine zusätzliche Qualifikation erworben hat, können besondere Aufgaben zur Ausübung im Rahmen seiner Lehramtsbefähigung übertragen werden.

VI. Abschnitt

Sondervorschriften

§ 20

Praktikum vor Aufnahme des Studiums

In den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen kann bestimmt werden, daß vor der Aufnahme des Studiums einer beruflichen Fachrichtung oder der Sondererziehung und Rehabilitation ein Praktikum abzuleisten ist.

§ 21

Lehrer ohne eine Befähigung
zu einem Lehramt

Die Vor- und Ausbildung der Lehrer, die nicht die Befähigung zu einem Lehramt im Sinne dieses Gesetzes besitzen, wird aufgrund des § 15 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes durch Rechtsverordnung der Landesregierung geregelt. § 24 des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) und § 32 Abs. 4 und 5 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen (SchOG) bleiben unberührt.

§ 22

Lehramtsanwärter der Sekundarstufe II
der landwirtschaftlichen und garten-
baulichen Fachrichtung

(1) Für Lehramtsanwärter der Sekundarstufe II der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Fachrichtung gilt

1. § 3 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Gesamtseminars das Landesinstitut für Landwirtschaftspädagogik tritt und
2. § 7 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß der Vorbereitungsdienst zwei Jahre dauert.

(2) § 10 Abs. 2 findet keine Anwendung; die Zweite Staatsprüfung findet vor einem besonderen Prüfungsausschuß statt.

§ 23

Förderliche Berufstätigkeit

Die Landesregierung kann gemäß § 15 Abs. 1 LBG für das Lehramt für die Sekundarstufe II mit einer beruflichen Fachrichtung bestimmen, daß für eine Unterrichtstätigkeit an Fachschulen an die Stelle

1. der Studieninhalte gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) andere für die Fachrichtung gleichwertige Studien,
2. der Staatsprüfung gemäß § 7 Abs. 1 eine dem Studium entsprechende Prüfung,
3. des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Staatsprüfung eine mindestens vierjährige förderliche Berufstätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes treten kann.

§ 24

Lehrer an Ersatzschulen

Für die Anforderungen, die an die Ausbildung der Lehrer für den Ersatzschuldienst zu stellen sind, ist § 37 Abs. 3 Buchstabe b) des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen (SchOG) maßgebend.

VII. Abschnitt
Übergangs- und Schlußvorschriften
§ 25
Übergangsvorschriften

(1) Lehramtsanwärter, die sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Vorbereitungsdienst befinden, beenden den Vorbereitungsdienst nach den bisherigen Vorschriften. Sie erwerben die Befähigung zu einem Lehramt nach den bisherigen Vorschriften.

Auf ihren Antrag, der bis zum Ablauf von neun Monaten nach Einstellung in den Vorbereitungsdienst und bis zum Ablauf eines halben Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt sein muß, werden

1. Lehramtsanwärter im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule nach ihrer Wahl in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für die Primarstufe oder in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für die Sekundarstufe I,
2. Lehramtsanwärter im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an der Realschule in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für die Sekundarstufe I,
3. Lehramtsanwärter im Vorbereitungsdienst für das Lehramt am Gymnasium nach ihrer Wahl in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für die Sekundarstufe I oder in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für die Sekundarstufe II,
4. Lehramtsanwärter im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für die Sekundarstufe II,
5. Lehramtsanwärter im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Sonderschulen in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik

eingewiesen, sofern sie den Nachweis erbringen, daß sie die erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen. Die näheren Vorschriften erläßt der Kultusminister.

Sie erwerben mit Bestehen der Zweiten Staatsprüfung die Befähigung zu dem Lehramt, auf das sich der Vorbereitungsdienst bezieht.

(2) Bewerber um Einstellung in den Vorbereitungsdienst, die eine Erste Staatsprüfung nach bisherigem Recht abgelegt haben, werden nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Vorbereitungsdienst eingestellt:

1. Wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule bestanden hat, tritt in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für die Primarstufe oder, sofern er die erforderlichen fachlichen Voraussetzungen nachweist, auf seinen Antrag in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für die Sekundarstufe I ein. Der Antrag muß bis zum Ablauf eines halben Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt sein. Bis zur Entscheidung über den Antrag verbleibt er im Vorbereitungsdienst für das Lehramt für die Primarstufe. Die näheren Vorschriften erläßt der Kultusminister.
2. Wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an der Realschule bestanden hat, tritt in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für die Sekundarstufe I ein.
3. Wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt am Gymnasium bestanden hat, tritt nach seiner Wahl in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für die Sekundarstufe I oder in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für die Sekundarstufe II ein.
4. Wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen bestanden hat, tritt in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für die Sekundarstufe II ein.
5. Wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen bestanden hat, tritt in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik ein.

Sie erwerben mit Bestehen der Zweiten Staatsprüfung die Befähigung zu dem Lehramt, auf das sich der Vorbereitungsdienst bezieht.

(3) Studierende, die sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem Studium für ein Lehramt befinden, können bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Erste Staatsprüfung noch nach bisherigem Recht ablegen.

(4) Wer die Befähigung für die Laufbahn der Studienräte an einer berufsbildenden Schule, die ausschließlich die Lehrbefähigung in Religion haben, erworben hat, besitzt die Befähigung zum Lehramt an berufsbildenden Schulen.

(5) Die Befähigung zu einem Lehramt, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erworben ist, oder nach Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 4 erworben wird, bleibt unberührt. Es werden verwendet:

1. Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an der Grundschule und Hauptschule in den Jahrgangsstufen 1 bis 10,
2. Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an der Realschule in den Jahrgangsstufen 5 bis 10,
3. Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt am Gymnasium in den Jahrgangsstufen 5 bis 13,
4. Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an berufsbildenden Schulen oder mit der Befähigung zum Lehramt an der Fachschule und der Höheren Fachschule in den Jahrgangsstufen 10 bis 13,
5. Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen entsprechend ihrem Studiengang unabhängig von Schulstufen gemäß den sonderpädagogischen Anforderungen.

(6) Wer die Befähigung zu einem Lehramt nach bisherigem Recht erworben hat, kann eine Befähigung zu einem Lehramt im Sinne dieses Gesetzes in entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 1 erwerben.

(7) Soweit § 29 des Gesamthochschulentwicklungsgesetzes noch nicht durchgeführt ist, ist an Pädagogischen Hochschulen nur das Studium gemäß §§ 11, 12 und 14 möglich.

§ 26

Ausführungsvorschriften

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, in der Rechtsverordnung zu § 15 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes die Anrechnung förderlicher Vordienstzeiten auf den Vorbereitungsdienst zu regeln.

(2) Der Kultusminister erläßt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister Ausbildungs- und Prüfungsordnungen als Verwaltungsverordnungen. Diese Verwaltungsverordnungen sind im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministers und des Ministers für Wissenschaft und Forschung bekanntzugeben.

(3) Der Kultusminister erläßt die sonstigen zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 27

Änderungen des Landesbeamtengesetzes und des Schulverwaltungsgesetzes

(1) Das Beamtengebot für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz – LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1973 (GV. NW. S. 196), wird wie folgt geändert:

1. In § 19 erhält Nummer 2 folgende Fassung:
 „2. ein Vorbereitungsdienst von drei Jahren, für die Laufbahnen des Lehrers für die Primarstufe und des Lehrers für die Sekundarstufe I von achtzehn Monaten“,
2. In § 20 Abs. 1 Satz 1 erhält Nummer 3 folgende Fassung:
 „3. ein Vorbereitungsdienst von zwei Jahren, im Erziehungswesen von achtzehn Monaten“,
3. § 235 wird gestrichen.

(2) Das Schulverwaltungsgesetz (SchVG) vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1974 (GV. NW. S. 769), wird wie folgt geändert:

§ 20 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Schulleiter kann nur werden

1. an Schulen mit Ausnahme von Sonderschulen, wer
 - a) die Befähigung zum Lehramt für eine der in dem betreffenden Schulsystem vorhandenen Schulstufen besitzt oder
 - b) die Befähigung zu einem Lehramt einer bestimmten Schulform besitzt und aufgrund dieser Befähigung in Jahrgangsstufen, die in dem betreffenden Schulsystem vorhanden sind, verwendet werden kann.
2. an Sonderschulen, wer
 - a) die Befähigung zum Lehramt für Sonderpädagogik oder
 - b) die Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen besitzt.“

§ 28
Inkrafttreten

(1) § 26 tritt mit der Verkündung des Gesetzes in Kraft; im übrigen tritt das Gesetz am 1. Mai 1975 in Kraft.

(2) Das Gesetz über die Ausbildung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 9. Juni 1965 (GV. NW. S. 157), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1969 (GV. NW. S. 176), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1973 (GV. NW. S. 567), ist weiter anzuwenden, soweit die Ausbildung nach § 25 übergangsweise nach den bisherigen Vorschriften durchgeführt werden kann. Im übrigen tritt es mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

Düsseldorf, den 29. Oktober 1974

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

(L. S.)

Für den Innenminister
der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr
Riemer

Der Finanzminister
Wertz

Der Kultusminister
Girgensohn

Der Minister für Wissenschaft
und Forschung
Johannes Rau

– GV. NW. 1974 S. 1062.

610

**Gesetz
zur Änderung des Kirchensteuergesetzes
Vom 29. Oktober 1974**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen (Kirchensteuergesetz – KiStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1968 (GV. NW. 1968 S. 375) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) Vor Erhebung der Kirchensteuer nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a ist, soweit nach § 32 Abs. 4 bis 7

des Einkommensteuergesetzes bei den Steuerpflichtigen Kinder zu berücksichtigen sind, die festgesetzte Einkommensteuer und die Jahreslohnsteuer um die in § 51a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung genannten Beträge zu kürzen. Bei Ehegatten, die nach § 26a des Einkommensteuergesetzes getrennt veranlagt werden oder bei denen die Lohnsteuer nach der Steuerklasse IV erhoben wird, werden die Kürzungsbeträge nach Satz 1 bei jedem Ehegatten je zur Hälfte berücksichtigt.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

2. § 7 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Kirchensteuer ist nach dem Teil der gemeinsamen Einkommen- und Lohnsteuer zu berechnen, der auf den steuerpflichtigen Ehegatten entfällt, wenn die gemeinsame Steuer – nach Kürzung um die Beträge nach § 4 Abs. 2 – im Verhältnis der Einkommensteuerbeträge, die sich bei Anwendung der Einkommensteuer-Grundtabelle (Anlage zu § 32a Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes) auf die Einkünfte eines jeden Ehegatten ergeben würde, auf die Ehegatten verteilt wird.“

3. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vorschriften des Dritten Teils der Reichsabgabenordnung (Straf- und Bußgeldvorschriften, Straf- und Bußgeldverfahren) sind nicht anzuwenden.“

4. Die Überschrift des Abschnitts VI erhält folgende Fassung:
„VI. Rechtsbehelfe“.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

(2) Beim Lohnabzugsverfahren gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß dieses Gesetz erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für den Zeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. Dezember 1974 endet, und auf sonstige Bezüge, die dem Steuerpflichtigen nach dem 31. Dezember 1974 zufließen.

Artikel 3

Der Kultusminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzminister das Kirchensteuergesetz in der geänderten Fassung mit neuem Datum bekanntzugeben.

Düsseldorf, den 29. Oktober 1974

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Finanzminister
Wertz

Der Kultusminister
Girgensohn

– GV. NW. 1974 S. 1066.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, egen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.